

30.06.2022

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Waldshut**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	20.07.2022	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in der vorliegenden Fassung.

### **Sachverhalt:**

Aufgrund der Überarbeitung der Mustersatzung für die Abfallwirtschaftssatzung in Baden-Württemberg ist in § 8 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Waldshut eine Ergänzung vorzunehmen.

In der aktuell gültigen Fassung lautet § 8 Abs. 1 S. 1 der Abfallwirtschaftssatzung:  
„Abfälle, die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainer, Recyclinghöfe, Wiederverwertungsstationen, Kompostanlagen usw.) zu verbringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.“

In der hier vorgeschlagenen Änderung lautet er:  
„Abfälle, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unterliegen und die der Landkreis einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainer, Recyclinghöfe, Wiederverwertungsstationen, Kompostanlagen usw.) zu verbringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.“

Hintergrund:

Gemäß Mitteilung des Landkreistages Baden-Württemberg wurde bei einem Rechtsstreit aufgrund der bisherigen Formulierung des § 8 Absatz 1 in der Mustersatzung zur Abfallwirtschaftssatzung eine Abfallwirtschaftssatzung eines öffentlich-rechtlichen Entsorgers gekippt. Wesentlicher Grund war, dass in der Satzung selbst nicht darauf hingewiesen worden war, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) Abfälle zu beseitigen hat, die der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unterliegen.

Genau diese Formulierung hatte bislang in der Mustersatzung und damit auch in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gefehlt und wird mit dieser Satzungsänderung nun ergänzt.

Diese Satzungsänderung wird durch den Landkreistag Baden-Württemberg als „zwingend notwendige Ergänzung zu § 8 Absatz 1“ empfohlen.

Diese Änderung trägt zur Rechtssicherheit der Abfallwirtschaft im Landkreis Waldshut bei. Daher sollte die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Waldshut entsprechend ergänzt werden.

Auf einen Entwurf der Änderungssatzung in der Anlage wird verwiesen.

Der Ausschuss für Technik, Umwelt und Verkehr hat die Satzungsänderung in der Sitzung vom 29.06.2022 vorberaten und empfiehlt dem Kreistag, die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

### **Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Dr. Martin Kistler  
Landrat

### **Anlagenverzeichnis:**

Änderung der Abfallsatzung

